Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der

Gemeinde Weißenborn vom 05. April 2016

Aufgrund der §§ 27, 39, 44, 45, 46 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz als Ordnungsbehörde im Einvernehmen – „nach Anhörung der Gemeinde Weißenborn" mit der Gemeinde Weißenborn folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Weißenborn, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;

b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen

a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),

b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und

c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze

b) Kinderspielplätze

c) Sport- und Bolzplätze

c) Gewässer und deren Ufer

§ 3
Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

a) öffentliche Gehwege, Straßen, Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;

b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen an diesen Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können;

c) Abwasser sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten; das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu;

d) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenkippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.

(2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss mindestens zwei Abfallbehälter in der Größe von 60 Litern, aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem müssen im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der verkauften Waren beseitigt werden.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(4) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStG) sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) bleiben unberührt.

§ 4
Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 5
Wildes Zelten

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Weißenborn ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen und öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 6
Wasser und Eisglätte

(1) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Vorhandene Einlaufrinnen sind freizuhalten.

(2) Das auf einem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist auch dort abzuleiten und darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum laufen.

§ 7
Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde dafür freigegeben worden sind.

§ 8
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und Pappteller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

(3) Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Sperrmüll ist frühestens am Tag vor der Abholung am Straßenrand abzulegen.

(4) Behältnisse, für zum z.B. Restmüll, Plaste und Papier, können grundsätzlich vor dem jeweiligen Grundstück am Vortag des Entsorgungstermins im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Nicht abgefahrene Gegenstände und die Behältnisse sind unverzüglich, d. h. am Tag der Entleerung in das Hausgrundstück zu bringen.

§ 9
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Verkehrszeichen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende Kfz zu verdecken oder zu beparken.

§ 12
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus dauerhaft erkennbar und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13
Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Tier gehalten wird, muss gegen ein unabsichtliches Entweichen angemessen gesichert sein.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in verkehrsberuhigten Bereichen einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Für gefährliche Hunde im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren gelten die dortigen Regelungen. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(4) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:

a) auf Kinderspielplätzen (außer Blindenhunde),
b) in öffentlichen Badeanstalten,
c) in Kirchen, Schulen, Kindergärten und Kliniken,
d) Bolz- und Sportplätzen

Ferner ist es untersagt, Hunde dort laufen zu lassen.

(5) Durch Kot von Haustieren und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat Mittel wie Hundekottüten oder Mülltüten mitzuführen, um möglichen anfallenden Kot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(6) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen und Hunde ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 14
Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze

verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 15
Wildes Plakatieren / Unbefugte Werbung

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Für die Plakatierung werden Verwaltungskosten erhoben.

Hierbei ist zu gewährleisten, dass

a) die Plakatträger so angebracht sind, dass insbesondere die Sichtverhältnisse an Straßenkreuzungen und Einmündungen nicht beeinträchtigt werden;

b) der Fußgängerverkehr durch die Werbung nicht gefährdet wird;

c) die Lichtmasten, die mit einem roten Streifen versehen sind sowie Geländer zum Anbringen von Werbeträgern nicht genutzt werden dürfen und

d) nach Abschluss des Plakatierungszeitraumes die Plakate und Werbeanschläge sowie Befestigungsmaterialien bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr zu entfernen sind.

Die Plakate dürfen nur mit Kabelbinder oder ähnlichen Befestigungsmöglichkeiten befestigt werden, um Beschädigungen an den Laternenmasten zu vermeiden.
Zur Wahrung städtebaulicher Belange dürfen Werbeflächen folgende Größen nicht übersteigen:
Ebenerdig aufgestellte Plakatständer sind nicht zugelassen, aufgehängte Plakate (Plakattafeln) und sonstige Werbemittel dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksinitiativen und Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen bzw. Voten kann in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Die Plakatierung soll maximal 30 doppelseitige Wahlplakate nicht überschreiten, um allen Parteien sowie Wählervereinigungen gerecht zu werden und eine Plakatierung zu ermöglich. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16
Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind die Zeiten von:

Montag bis Sonnabend

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.)

b) Für den Betrieb von Geräten und Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002, BGBl. I S. 3478, in der jeweils geltenden Fassung) gelten die dortigen Regelungen.

c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und wenn insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen nach § 21 dieser Satzung von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet. Eine Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Offene Feuer im Freien/ Grillfeuer

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 21 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, (vom Dachvorsprung ab gemessen),

b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,

c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,

d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbaren Bewuchs und

e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

(6) In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlichen genutzten Garten- und Freizeitanlagen.

§ 18
Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Parkanlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

a) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),

b) die Verrichtung der Notdurft,

c) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,

d) das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben in Grün- und Parkanlagen.

§ 19
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m und seitlich 0,50 m freigehalten werden.

§ 20
Herkulesstaude

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude (Riesen- Bärenklau u. a.) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.

(2) Die Gemeinde kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 21
Ausnahmegenehmigung

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.
Die Ausnahmegenehmigung können unter Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 22
Gefahrenabwehr

(1) Gegenstände (z.B. Totholz, Lichterketten, Antennen), die auf Straßen oder Anlagen herabfallen und dadurch Personen gefährden können, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

(2) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden. Die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen Stellen veranlasst.

(3) Im gesamten Gebiet der Gemeinde Weißenborn sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,

b) Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,

c) Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,

d) schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,

e) die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder

f) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

§ 23
Benutzung öffentlicher Anlagen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt,

a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege und Plätze oder Spielflächen zu betreten,

b) Bäume, Brunnen, Denkmäler oder dergleichen zu besteigen,

c) Brunnen, Wasserbecken und Teiche zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu baden, zu waschen, zu angeln sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen,

d) Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,

e) Spielgeräte auf Kinderspielplätzen nach Vollendung des 14. Lebensjahres zu benutzen,

f) Anpflanzungen vorzunehmen,

g) Ablagerungen aller Art durchzuführen,

h) Anlagen, wie z. B. Spiel- und Bolzplätze, außerhalb der Öffnungszeiten zu nutzen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gehwege, Straßen, Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt, Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt

3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d öffentliche Anlagen verunreinigt;
5. § 3 Absatz 2 Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, ohne mindestens zwei Abfallbehälter in der Größe von 60 Litern bereitzustellen;
6. § 4 fliegenden Verkaufsanlagen in aufstellt;
7. § 5 im gesamten Gebiet der Gemeinde Weißenborn und auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
8. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet oder nicht dort ableitet wo es anfällt;
9. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
10. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
11. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer und Sperrmüll durchsucht, Gegenstände entnimmt oder verstreut;
12. § 8 Absatz 3 Sperrmüll nicht gefahrlos und frühstes am Tag vor der Abholung am Straßenrand bereitstellt;
13. § 9 Leitungen, Antennen und ähnliche Gegenstände über Straßen und öffentliche Anlagen spannt;
14. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
15. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich, mit Kfz beparkt oder unbrauchbar macht;
16. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht und erkennbar hält;
17. § 12 Absatz 2 und 3 Hausnummern entgegen der festgelegten Vorschriften anbringt;
18. § 13 Absatz 1 sein Grundstück nicht gegen unabsichtliches Entweichen des Tieres sichert und Tiere nicht so hält das sie keine Gefahr oder Belästigung für die Allgemeinheit darstellen;
19. § 13 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
20. § 13 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
21. § 13 Absatz 4 Hunde:
    a) auf Kinderspielplätzen (außer Blindenhunde),
    b) in öffentlichen Badeanstalten,
    c) in Kirchen, Schulen und Kliniken,

    mitnimmt.
22. § 13 Absatz 5 Verunreinigungen durch Haus- und Nutztiere nicht sofort beseitigt;
23. § 13 Absatz 6 fremde oder herrenlose streunende Katzen und Hunde füttert oder kontrollierte Fütterung nicht duldet;
24. § 14 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
25. § 14 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Erschwerung der Nistplätze verwilderter Tauben ergreift oder duldet;
26. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt oder nicht dafür Sorge trägt, dass diese nur angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist und sich nicht an die Anbringungsvorschriften hält;

27. § 15 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
28. § 15 Absatz 3 Plakate aus Anlass von Wahlen entgegen der festgelegten Vorschriften anbringt;
29. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören oder Maschinen während den Betriebsverboten betreibt;
30. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
31. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
32. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige geeignete Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
33. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
    a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m,
    d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbaren Bewuchs und
    e) 100 m zu Waldflächen,

    entfernt sind;
34. § 17 Absatz 7 in öffentlichen Anlagen entgegen dieser Verordnung grillt;
35. § 18 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere:
    a) aggressiv bettelt,
    b) die Notdurft verrichtet,
    c) auf Bänken und Stühlen nächtigt,
    d) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen befährt oder sein Fahrzeug dort abstellt;
36. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
37. § 20 Absatz 1 die Herkulesstaude anbaut oder ansiedelt;
38. § 22 Absatz 1 vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen nicht durchführt;
39. § 22 Absatz 2 Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auf Straßen und Anlagen auslegt;
40. § 22 Absatz 3 Abfälle beseitigt und das Wohl der Allgemeinheit gefährdet oder beeinträchtigt;
41. § 23 öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, insbesondere:
    a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege, Plätze oder Spielflächen betritt,
    b) Bäume, Brunnen, Denkmäler oder dergleichen besteigt,

c) Brunnen, Wasserbecken und Teiche beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten einbringt, darin badet, wäscht, angelt, Hunde oder andere Tiere baden lässt,
d) Einfriedungen und Absperrung übersteigt, eigenmächtig verändert oder wegräumt,
e) Spielgeräte auf Kinderspielplätzen nach Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt,
f) Anpflanzungen vornimmt,
g) Ablagerungen durchführt
h) Anlagen, wie z. B. Spiel- und Bolzplätze, außerhalb der Öffnungszeiten nutzt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 25
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2020.

§ 26
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Die dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen können im Rathaus der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz im Rahmen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bad Klosterlausnitz, den 05. April 2016

Klotz
Bürgermeisterin

THÜRINGEN · Gemeinde Bad Klosterlausnitz · Siegel